

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 20/0341
13 - Hauptamt			Datum: 07.09.2020
Bearb.:	Borchardt, Hauke	Tel.: -300	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	07.09.2020	Anhörung

Beantwortung der Nachfrage der CDU-Fraktion im Hauptausschusses zum Thema „Mitgliedschaft der Oberbürgermeisterin in Aufsichtsräten“

Sachverhalt:

Durch die Anpassung der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein zum 29. Juli 2016 sind die gesetzlichen Vertreter einer Gemeinde (Bürgermeister/In) nicht mehr automatisch kraft Gesetzes Mitglied in den Organen und Gremien der städtischen Gesellschaften. Frau Oberbürgermeisterin Roeder und auch die Erste Stadträtin Frau Anette Reinders nehmen in Einklang mit der aktuellen Gemeindeordnung Schleswig-Holstein aufgrund der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Gesellschaften kraft Amtes Aufsichtsratsmandate in mehreren städtischen Unternehmen wahr.

Die Kommunalaufsicht hält mit Ihrer Antwort auf die Anfrage der Stadt Norderstedt an ihrer grundsätzlichen Position zur Besetzung der Aufsichtsräte kraft Amtes fest und sieht hier (aktuell) keinen Handlungsbedarf. Es wurde mitgeteilt, dass seitens des Landes zurzeit ein Hinweispapier erarbeitet wird, welches die Fragestellungen betreffend die Konzessionsvergaben noch einmal beleuchtet. Das konkrete Ergebnis bleibt abzuwarten.

Ergänzend wurde Rechtsanwalt Dr. Bremer noch einmal um ausführliche Stellungnahme zu der aufgeworfenen Problematik gebeten.

Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen der Stellungnahme zusammengefasst:

- Kommunalrechtlich bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die Besetzung von Aufsichtsräten mit den Spitzen der Verwaltung oder sonstigen Angehörigen der Kommunalverwaltung wie Dezernenten. Im Gegenteil treffen die meisten Gemeindeordnungen deutschlandweit betrachtet sogar zumindest die Empfehlung Bürgermeister in die Aufsichtsräte zu entsenden. Die Gemeindeordnung S-H untersagt die Entsendung ausdrücklich nicht.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

- Ein Interessenskonflikt in einem Vergabeverfahren kann am rechtsichersten vermieden werden, wenn Betroffene weder auf Seiten des Auftragsgebers für die Betreuung des Vergabeverfahrens noch im Aufsichtsrat des Bieters an Konsultationen zu einer laufenden Ausschreibung der Kommune teilnehmen. Dies ist jeweils zu dokumentieren.
- Eine besondere Sorgfalt erfordert die Durchführung von Konzessionsvergaben. Hier ist streng auf eine organisatorische Trennung zwischen Vergabestelle und Bieter zu achten. In diesen Fällen kommt insbesondere die Beauftragung externer Dienstleister in Betracht, welche das Vergabeverfahren im Auftrag durchführen. Notwendig wäre jedoch auch in diesen Fällen ein Fernbleiben von den Konsultationen in den Aufsichtsgremien. Zusätzlich kann es sinnvoll sein über eine Geschäftsordnung auszuschließen, dass ein derartiges Vergabeverfahren im Rahmen anderer Kommunikationskanäle zum Gegenstand der Beratung wird.
- Die Verwirklichung der Vermögensinteressen einer Gemeinde (§ 75 Abs. 1 GO-SH) lässt es sinnvoll erscheinen, dass die Kommunalverwaltung im Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft vertreten ist.

Fazit:

Die Ausübung eines Aufsichtsratsmandats ist niemals frei von Risiken bezüglich eines Interessenkonfliktes. Die Stadt Norderstedt nimmt diese jedoch sehr ernst und sieht es als kommunalverfassungsrechtlich wünschenswert an, dass eine enge Bindung der Tochterunternehmen an die zuständigen Stellen der Kernverwaltung besteht.

Zusammenfassend ist in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht worden, dass ein Verbot Aufsichtsratsmandate zu übernehmen für Bürgermeister und Mitarbeiter von Kommunalverwaltungen nicht folgt.

Anlage:

Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. Henrik Bremer